

Richtlinie der Großen Kreisstadt Zschopau zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Zschopau, Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ und das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“

Der Stadtrat der Stadt Zschopau hat in seiner Sitzung am 06.03.2019 mit Beschluss Nummer 391 folgende Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Zschopau, der Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ und der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“ beschlossen:

§ 1 Arten der Auszeichnungen

Die Stadt Zschopau kann Personen, Vereinen und Sportteams, die sich um die Stadt Zschopau besonders verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen verleihen:

- Ehrenmedaille der Stadt Zschopau
- Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“
- Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“.

§ 2 Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Zschopau

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Personen und Vereine verliehen werden, die sich besonders um das Wohl der Stadt Zschopau, das Wohl ihrer Bevölkerung beziehungsweise um das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt durch ganz besondere Leistungen verdient gemacht haben.

Dies gilt insbesondere für Leistungen, die nicht nur eine einmalige Leistung im gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich darstellen. Die Ehrenmedaille kann insbesondere dann vergeben werden, wenn solche Leistungen in überdurchschnittlichem Umfang und/oder über einen langen Zeitraum hinweg erbracht wurden und/oder werden

- zu Gunsten einzelner Vereine oder gesellschaftlicher nicht-politischer Vereinigungen und Bevölkerungsanteile, sofern sich diese Leistungen nicht nur für diesen Verein oder diese Vereinigung auswirken, sondern die Leistungen darüber hinaus auch auf das gesamtgesellschaftliche Leben in Zschopau weit überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben
- zu Gunsten verschiedener Vereine oder gesellschaftlicher nicht-politischer Vereinigungen und Bevölkerungsanteile, sofern diese Leistungen auf das gemeinschaftliche Leben in Zschopau weit überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben.

- (2) Einzelleistungen zu ehrender Personen oder Vereine sollen nur im Ausnahmefall und nur dann als Grundlage der Ehrung herangezogen werden, wenn es sich um außerordentliche Leistungen handelt, die eine langfristige und weit über das Maß nach Absatz 1 hinausgehende positive Ausstrahlung auf das gesamte Leben in der Stadt Zschopau haben.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind der/die Oberbürgermeister/in, die Stadtratsfraktionen und Vorsitzenden von eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Zschopau. Die Vorschläge sind bis zum 30. April des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung bei der Stadtverwaltung Zschopau einzureichen. Die Einreichenden sollten auch die Laudatio halten.

- (4) Der Stadtrat entscheidet in beschlussfähiger Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Es findet eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss statt. Der Stadtrat und/oder Verwaltungsausschuss kann die vorschlagende Person oder den Vorsitzenden des vorgeschlagenen Vereins einladen, um diese zu befragen und zu bitten, den Vorschlag für die zu ehrende Person beziehungsweise Verein näher zu erläutern.

- (5) Es sollten pro Jahr nicht mehr als 3 Verleihungen vorgenommen werden. Der Stadtrat kann in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.
- (6) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt in feierlicher Form
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder
 - einer anderen angemessenen Form.
- (7) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladende Gästekreis werden durch den/die Oberbürgermeister/in festgelegt.

§ 3 Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“

- (1) Die Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ kann bei herausragenden sportlichen Leistungen vorgenommen werden.
- (2) Durch Beschluss des Stadtrates nach einer Vorberatung im Verwaltungsausschuss können Einzelsportler, Sportteams oder Funktionäre eingeladen werden, sich in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ einzutragen.
- (3) Das Vorschlagsrecht für einen solchen Beschluss hat/haben der/die Oberbürgermeister/in, die Stadtratsfraktionen und Vorsitzenden von eingetragenen Sportvereinen mit Sitz in der Großen Kreisstadt Zschopau.
- (4) Die Vorschläge sind bis zum 30. April des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung bei der Stadtverwaltung Zschopau einzureichen.
- (5) Vorgeschlagen werden können Einzelsportler, Sportteams und Funktionäre wegen
 - nicht nur einmaliger sportlicher Erfolge und Leistungen auf örtlicher und lokaler Ebene, die in überdurchschnittlichem Umfang und/oder über einen langen Zeitraum hinweg erbracht wurden, soweit solche Erfolge und Leistungen nicht nur für diesen Einzelsportler, Funktionär oder diesen Verein wirken, sondern auch auf das sportliche beziehungsweise gesellschaftliche Leben in Zschopau überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben
 - sportliche Erfolge und Leistungen auf überregionaler Ebene, Landes- und Bundesebene oder internationaler Ebene, die ganz besondere Erfolge und Leistungen darstellen oder über einen langen Zeitraum hinweg erbracht wurden, falls diese Erfolge und Leistungen auf das sportliche beziehungsweise gesellschaftliche Leben in Zschopau überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben.
- (6) Der Stadtrat entscheidet über die Ehrung in beschlussfähiger Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es findet eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss statt. Der Stadtrat und/oder Verwaltungsausschuss kann die vorschlagende Person oder den Vorsitzenden des vorschlagenden Vereins einladen, um diese zu befragen und zu bitten, den Vorschlag für die zu ehrende Person beziehungsweise Sportteam näher zu erläutern.

- (7) Es können auch sportliche Erfolge und Leistungen aus der Zeit vor in Kraft treten der Richtlinie mit der Einladung zur Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ gewürdigt werden.
- (8) Neben der Ehrung kann durch den Stadtrat ein Geldbetrag als Ehrengabe bewilligt werden.
- (9) Die Ehrung mit der Eintragung in das „Zschopauer Ehrenbuch des Sports“ erfolgt in feierlicher Form
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder
 - in einer anderen angemessenen Form.
- (10) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladenden Gäste werden durch den/die Oberbürgermeister/in festgelegt.

§ 4 Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“

- (1) Die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“ ist die höchste Auszeichnung der Stadt Zschopau.

Mit dieser Auszeichnung können Personen oder Vereine geehrt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise in der Stadt Zschopau verdient gemacht haben und/oder besondere Verdienste als Repräsentant der Stadt Zschopau erworben haben.

- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über die Ehrung in beschlussfähiger Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es findet eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss statt. Der Stadtrat und/oder Verwaltungsausschuss kann die vorschlagende Person einladen, um diese zu befragen und zu bitten, den Vorschlag für die zu ehrende Person näher zu erläutern.
- (4) Die Ehrungen mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Zschopau“ erfolgt in feierlicher Form
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder
 - in einer anderen angemessenen Form.
- (5) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladenden Gäste werden durch den/die Oberbürgermeister/in festgelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 07.03.2019

Sigmund
Oberbürgermeister

- Siegel -